Neues Urteil zu Tarifregelung für Teilzeitbeschäftigte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 5. Dezember 2024 eine wegweisende Entscheidung getroffen: Teilzeitbeschäftigte haben bei Überschreitung ihrer individuellen Arbeitszeit Anspruch auf Überstundenzuschläge, und zwar bereits ab dem Zeitpunkt, an dem sie ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschreiten und nicht erst, wenn sie über die Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten hinaus arbeiten.

Geklagt hatten teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte eines Dialyseanbieters. Der dort bestehende Haustarifvertrag sieht einen Zuschlag von 30 Prozent erst bei Überschreitung der regulären Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten vor.

Das BAG hat entschieden, dass solche tariflichen Regelungen nicht rechtskonform sind, da sie Teilzeitbeschäftigte benachteiligen.

Auch der TV-L in Verbindung mit der Dienstvertragsordnung (DienstVO) enthält eine fast wortgleiche Regelung, wonach Mehrarbeit in Teilzeit bis zum Erreichen der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten von den Überstundenzuschlägen ausgenommen ist. Für Überstunden sieht die DienstVO einen Zuschlag von 25 % von 100 vor.

Die Entscheidung des BAG kann somit auch Auswirkungen auf alle Teilzeit-Beschäftigten in unserer Landeskirche haben. Zwar liegt noch keine Urteilsbegründung vor, aber aufgrund der fast wortgleichen tariflichen Regelung, wie in dem beim BAG anhängigen Fall, erwarten wir, dass es auch im TV-L zu einer Anpassung kommt.

Was bedeutet das für Euch?

- Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende sollten bei geleisteter Mehrarbeit einen Antrag stellen, um die Vergütung inklusive Überstundenzuschlag geltend zu machen.
- Für die Antragstellung steht ein Musterformular bereit, das **individuell angepasst werden** muss.
- Das Antragsformular steht auch auf der Homepage der MAV (www.mav-buxtehude) zum Download bereit.
- Schickt eine Kopie des Antrags an die MAV

Hinweis:
Laut § 12 Dienstordnung in Verbindung mit § 8 TV-L sollen Überstunden grundsätzlich durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Vergütung auf Basis des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens bis Stufe 4, zuzüglich des Zeitzuschlags.

Auf dem Arbeitszeitkontos werden Überstunden mit einem Zeitzuschlag von 25 % gutgeschrieben.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Euch gern zur Verfügung.

Im Auftrag der MAV Buxtehude

Ilka Müller